



Schulgemeindeordnung Volketswil

Inhaltsverzeichnis

Gesetzes, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Schulgemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindegebiet	4
Art. 3.	Festlegung und Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
Art. 4.	Gemeindeaufgaben	4
Art. 5	Offenlegung der Interessenbindungen	4

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte		
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und - abstimmungen		
Art. 7	Verfahren	5
Art. 8.	Urnenwahl	5
Art. 9.	Erneuerungswahlen	5
Art. 10	Ersatzwahlen	5
Art. 11	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 12	Fakultatives Referendum	5

III. Schulgemeindeversammlung

Art. 13	Einberufung und Verfahren	6
Art. 14	Wahlbefugnis	6
Art. 15	Rechtssetzungsbefugnis	6
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnis	6
Art. 17	Finanzbefugnisse	6/7
Art. 18	Amtliches Publikationsorgan	7

IV. Schulpflege

Art. 19	Zusammensetzung	7
Art. 20	Geschäftsführung	7
Art. 21	Behördenkonferenz	7
Art. 22	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 23	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	7
Art. 24	Präsidium	7
Art. 25.	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 26	Unterstellte Kommissionen	8
Art. 27	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 28	Rechtssetzungsbefugnisse	8/9

Art. 29	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 30	Finanzbefugnisse	10
Art. 31	Kassen- und Rechnungswesen	10
Art. 32	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10
Art. 33	Schulleitungen	10
Art. 34	Schulkonferenzen	11

V. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 35	Zuständigkeit	11
Art. 36	Aufgaben RPK	11
Art. 37	Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 38	Prüfungsfristen	11
Art. 39	Finanztechnische Prüfung	11/12

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40	Inkrafttreten	12
Art. 41	Aufhebung früherer Erlasse	12
	Genehmigung des Regierungsrats	12

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1) Inkrafttreten 1. Januar 2018
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
LPG	Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GO	Gemeindeordnung
inkl.	Inklusive
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung
Rz.	Randziffer
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulgemeindeordnung

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Volketswil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Volketswil (Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon).

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar-, die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, sowie die Fortbildungsschule, die Musikschule und kann weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahrnehmen.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- 1 Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Volketswil ist wahlleitende Behörde.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Volketswil wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zu zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

- 1 In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- 2 Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Schulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

III. Schulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Schulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Schulgemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. Grundzüge für die Erhebung von Gebühren, soweit diese ihre Grundlage nicht in der Schulgemeindeordnung oder im kantonalen Recht haben.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
2. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
3. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von über Fr. 2 Mio.
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über Fr. 2 Mio.

Art. 18 Amtliches Publikationsorgan

Das von der politischen Gemeinde Volketswil bestimmte amtliche Publikationsorgan gilt auch für die Schulgemeinde Volketswil.

IV. Schulpflege

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.
- ² Die Schulpflege konstituiert sich selbst.

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden und die Strukturen der Schulverwaltung richten sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf kann die Schulpflege zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat Volketswil die Einberufung einer Behördenkonferenz verlangen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen¹ und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Präsidium

- ¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.
- ² Die Schulpflege kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

¹ Es gilt seit 1.1.21 § 75 Abs 1 des revidierten Volksschulgesetzes. Anordnungen von Mitgliedern und Ausschüssen der Behörde sind mit Rekurs beim Bezirksrat anfechtbar.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 26 Unterstellte Kommissionen

- ¹ Die Schulpflege kann im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Aufgaben an die nachstehenden, ihr unterstellten Kommissionen zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - Geschäftsleitung
 - Baukommission
- ² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.

Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:
 1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
 2. den Finanzvorstand
 3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse
- ³ Die Schulpflege bestimmt, ernennt oder stellt an:
 1. das Führungspersonal der Schulverwaltung,
 2. die Schulleitungen
 3. die Lehrpersonen,
 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 6. die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,
 7. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen im Rahmen eine Geschäftsordnung,
3. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebührenordnung für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer,

6. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
7. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse
8. über Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung
9. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schulgemeinde
10. die Tarifordnung für die Musikschule
11. betreffend die Ordnung an den Schulen,
12. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 31 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule ist der Finanzverwaltung der politischen Gemeinde Volketswil übertragen.

Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Fachpersonen zur Beratung zuziehen.
- ³ Die Leiterin bzw. der Leiter Dienste hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 33 Schulleitungen

- ¹ Die Schulleitungen und die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schulleitungen vertreten die Schulen gegen aussen.
- ⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 34 Schulkonferenzen

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenzen. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.
- ² Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest und beschliessen über Massnahmen und Projekte zu dessen Umsetzung in einer Jahresplanung.
- ³ Sie können der Schulpflege Antrag stellen.

V. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 35 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Volketswil.

Art. 36 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kann in Absprache mit der Schulpflege zur Behandlung der überwiesenen Anträge Referentinnen und Referenten der Schulpflege zur Beratung beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Ist das Geschäft an der Schulgemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Versammlung der antragsstellenden Behörde zu. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt diese Frist 40 Tage.

Art. 39 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.1297 am 23. Dezember 2020 genehmigt.

Schulgemeinde Volketswil



Yves Krismer
Schulpräsident



Vincenza Marino
Leiterin Dienste:

Anhang zur Schulgemeindeordnung Volketswil

Finanzbefugnisse in der Schulgemeinde Volketswil (Art. 11, 17 und 30 SGO)

Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt.

Kompetenz in Franken Finanzgeschäft	Urnen- abstimmung	Schulgemeinde - versammlung	Schulpflege
Neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben:			
einmalig	über 5'000'000	bis 5'000'000	bis 300'000 max. 600'000 p.a.
jährlich wiederkehrend	über 500'000	bis 500'000	bis 60'000 max.200'000 p.a.
Neue im Budget enthaltene Ausgaben (nicht gebunden):			
einmalig		bis 5'000'000	bis 300'000 delegierbar durch Behördenerlass
jährlich wiederkehrend		bis 500'000	bis 60'000 delegierbar durch Behördenerlass
Weitere Finanzkompetenzen:			
Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von:		über 2'000'000	bis 2'000'000
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von:		über 2'000'000	bis 2'000'000
Ausgabenvollzug			X
Bewilligung gebundener Ausgaben			X
Vorfinanzierung von Investitionen		X	